

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Spenge
vom 26. Juni 2003**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SVG NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SVG NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Spenge als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Spenge vom 03. Juni 2003 für das Gebiet der Stadt Spenge folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Stadt Spenge.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, der Luftraum über dem Straßenkörper und Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3 **Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Straßenverkehrsrechtliche sowie ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es sind insbesondere untersagt
 1. Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten,
 2. nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,
 3. auf Straßen und in Anlagen das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen (aggressives Betteln).
 4. Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss und aggressives Betteln,
 5. Feuer anzuzünden und in Waldparkanlagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen,
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, abzupflücken oder sonst wie zu verändern; Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln,
 7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 8. in den Anlagen zu übernachten;
 9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Materialien zu lagern;
 10. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 11. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 12. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 13. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 **Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Wer gegen Absatz 1 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den Veranstalter, für den mit den jeweiligen Anschlägen oder Darstellungen geworben wird.
- (3) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (4) Wahlwerbung darf von den jeweils zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien 3 Monate vor der Wahl auf Verkehrsflächen und Anlagen angebracht werden. Bei der Anbringung sind Verkehrsgefährdungen auszuschließen. Nach Abschluss der Wahlen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (5) Das Verbot aus Absatz 1 und 2 gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 6 **Tiere**

- (1) Über die Regelung des Landeshundegesetz NRW hinaus sind in öffentlichen Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 7 **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglichen Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, **es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser**. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt.
Motor- und Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind;
 6. das unbefugte Bekleben, Bemalen, Besprayen, Beschreiben oder Beschmieren von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen;
 7. das unbefugte Beschädigen, Verschmutzen, Bekleben oder Entfernen sowie das zweckwidrige Benutzen von Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Blumenkübeln, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen oder ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zum Abholen bereit gestellt sind.

- (4) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigem Abfall auf oder neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 10

Schausteller

Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart sind in Anlagen sowie in der Nähe von Wohnhäusern, Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Veranstaltungsplätzen verboten, wenn eine Störung zu besorgen ist.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen sich dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und das Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 12

Schul-, Spiel- und Sportanlagen

- (1) Schulhöfe, Außenanlagen der Schulen, Spiel- und Sportflächen sind der Allgemeinheit außerhalb der Schulzeit bis 22.00 Uhr zugänglich. Spiele und sportliche Betäti-

gungen sind erlaubt, sofern sie in bestimmten Bereichen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Spiel- und Sportgeräte und -anlagen dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.

- (2) Das Befahren der in Absatz 1 genannten Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist verboten.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 13 **Alkoholverbot**

Auf Kinderspielplätzen, Spielflächen, Schulhöfen mit allen Außenanlagen und Spiel- und Sportflächen ist das Mitführen zum dortigen Verzehr und der Verzehr von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln verboten. Zusätzlich ist untersagt, sich an den genannten Orten in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.

§ 14 **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 15 **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 16***Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit***

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 04.00 Uhr;
 2. Für traditionelle Volks-, Schützen-, Sport-, Sänger-, Feuerwehr- und Reiterfeste, soweit sie außerhalb geschlossenen Räume stattfinden bis 03.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 2. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24.00 Uhr erlaubt.

§ 17***Erlaubnisse/Ausnahmen***

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die allg. Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung,
 - die Schutzvorschriften hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung,
 - das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 der Verordnung,
 - die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6 der Verordnung,
 - das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung,
 - das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassen von Müll gem. § 8 der Verordnung,
 - das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung,
 - das Verbot über die Ausübung des Reisegewerbes einschl. unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart gem. § 10 der Verordnung,
 - das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspielplätzen gem. § 11 der Verordnung
 - das Verbot über die Nutzung, das Befahren und den Aufenthalt auf Schul-, Spiel- und Sportanlagen gem. § 12 der Verordnung,

- das Verbot des Mitführens von Tieren auf Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung,
- das Verbot über das Mitführen und den Verzehr von Alkohol und anderen berauschen den Mitteln gem. § 13 der Verordnung,
- die Hausnummerierungspflicht gem. § 14 der Verordnung,
- die Duldungspflicht von Hinweisschildern gem. § 15 der Verordnung,
- Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit gem. § 16 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i.d.F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 25.8.1998Bl. I S. 2432) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Gemeinde gegenüber vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, aus der sich der Mangel ergibt.

Spence, den 26.Juni 2003

Stadt Spence
- als örtliche Ordnungsbehörde -
In Vertretung:

(Heienbrok)
Beigeordneter